

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/486 vom 15. April 1994

Sg Versicherungsgericht, 1994-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_486

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/486 du 15 avril 1994

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/486 del 15 aprile 1994

Regeste

Art. 7 f. ATSG, Art. 28 IVG, Art. 16 ATSG: Gerichtsgutachten, das eine Arbeitsfähigkeit von 70 % bis 80 % attestiert. Offen gelassen, ob ein Ausschlussgrund gemäss der neuen Schmerzrechtsprechung (BGE 141 V 287 f. E. 2.1.1) besteht, da auch bei Annahme einer 75 %igen Arbeitsfähigkeit kein Rentenanspruch begründender Invaliditätsgrad resultiert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. August 2016, IV 2013/486). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_653/2016.

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50%, und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. 1.3 Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; Urteil vom 1. Dezember 2015, 8C_586/2015, E. 2).

E. 2

Zunächst ist zu prüfen, ob in medizinischer Hinsicht auf das Gerichtsgutachten vom 25. Mai 2016 (act. G 16) abgestellt werden kann. 2.1 Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen

Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 2.2 Das Bundesgericht hat die Vermutung, Schmerzsyndrome und vergleichbare psychosomatische Leiden seien überwindbar, in BGE 141 V 281 aufgegeben. Das bisherige Regel-/Ausnahme-Modell wurde durch einen strukturierten, normativen Prüfungsraster ersetzt (BGE 141 V 294 f. E. 3.5 f.). Das funktionelle Leistungsvermögen ist anhand von Indikatoren zu beurteilen (BGE 141 V 296 f. E. 4.1 und S. 298 ff., E. 4.3).

E. 3

3.1 Das Gerichtsgutachten basiert auf den IV-Akten samt der bisherigen Begutachtungen, Fremdanamnesen der Tochter des Beschwerdeführers und des behandelnden Psychiaters sowie einer sechsstündigen Untersuchung (act. G 16-2 f.). Die vom Beschwerdeführer beschriebenen Beschwerden - unter anderem ein seit etwa zehn Jahren bestehender Husten, Schmerzen und Missempfindungen in der rechten Körperhälfte und der rechten Hand, Kopf- und Nackenschmerzen, Nervosität, Reizbarkeit bzw. Aggressivität sowie negative Gedanken und getrübt Stimmung (act. G 16-18 f.) haben in die Beurteilung Eingang gefunden (act. G 16-25 f., 28). Der Gerichtsgutachter hält fest, es stehe ein Zustandsbild im Vordergrund, welches vor allem durch Beschwerden auf körperlicher Ebene geprägt sei. Dabei seien nur wenige oder gar keine organischen Veränderungen nachweisbar, welche diese Beschwerden auch nur annähernd erklären könnten. Dies verweise auf die Kategorie der "somatoformen Störungen". Im Einzelnen diagnostiziert er eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10: F45.4), einen psychogenen Reizhusten (ICD-10: F45.33), eine somatoforme autonome Funktionsstörung des oberen Gastrointestinaltraktes (ICD-10: F45.31), eine undifferenzierte Schmerzstörung (ICD-10: F45.1) sowie eine dissoziative Empfindungsstörung (ICD-10: F44.6). Die eher gedämpfte, zuweilen etwas verdriesslich wirkende Grundstimmung sei erst nach den Schmerzbeschwerden aufgetreten und daher als Begleiterscheinung der somatoformen Störungen zu werten (act. G 16-26 ff.). Diese Diagnosebegründung - wie auch der Ausschluss einer Persönlichkeitsstörung (dazu act. G 16-29 f.) - erscheint nachvollziehbar. Zu den Indikatoren äussert er weiter, insbesondere die somatoformen Beschwerden und die Phänomene der dysfunktionalen Krankheitsbewältigung seien ausgeprägt. Ein höheres Leistungspotential sei trotz jahrelanger Behandlung nicht erreicht, aber auch nicht angestrebt worden. Es bestünden die Arbeitsfähigkeit im Einzelnen nicht beschränkende Komorbiditäten auf körperlicher Ebene (Diabetes, Übergewicht, Hypercholesterinämie, mässiger Bluthochdruck, degenerative Wirbelsäulenveränderung). Von der Persönlichkeit her handle es sich um einen Mann mit einer Intelligenz im untersten Normbereich, mit erhöhter emotionaler Instabilität, mit passiven Bewältigungsstrategien limitierter sozialer Verträglichkeit und mit mässiger Introversion. Die erhobenen Störungen lägen alle im Bereiche der Befindlichkeitsstörungen ohne klar invalidisierenden Charakter. Persönliche Ressourcen seien ein kräftiger Körperbau, verschiedene angelernte berufliche Fertigkeiten und eine intakte Familie mit einer einsatzbereiten Ehefrau, jedoch mit einer behinderten, allerdings fremdbetreuten Tochter. Die Sozialkontakte seien eher minim, was teilweise durch die Kommunikationsbarriere begründet sei. Als leistungseinschränkende, invaliditätsfremde

psychosoziale und soziokulturelle Faktoren seien mangelnde Sprachkompetenz, geringe Schulbildung, fehlende Berufsbildung, die schwierige familiäre Situation, die allgemein schlechte Akkulturation und eventuell Mentalitätsprobleme zu bezeichnen (act. G 16-37, 43 f.). Es bestehe ein hohes Mass an Inkonsistenz, so dass das Störungsbild, das faktisch zur Erwerbslosigkeit geführt habe, nicht authentisch erscheine (act. G 16-38). Der Gerichtsgutachter kommt zum Schluss, in einer optimal angepassten Tätigkeit sei die Arbeitsfähigkeit auf 70 % bis 80 % zu schätzen. Aufgrund der Dekonditionierung und habitueller Schonhaltung, der Schmerzbeschwerden und des Reizhustens sei eine vorwiegend sitzende, jedoch teilweise auch wechselbelastende Tätigkeit ohne Hektik und Zeitdruck in reizarmem Milieu (ohne Staub, Kälte, Hitze, übermässigen Lärm) mit verständnisvollem Vorgesetzten vorzuziehen. Aufgrund der limitierten Kommunikationsfähigkeit seien Kundenkontakt und eine ausgeprägte Teamarbeit eher zu vermeiden. Zu denken wäre an eine Montage-, Kartonage- oder Kontrolltätigkeit (act. G 16-40 f.). Der Gerichtsgutachter setzt sich mit den bisherigen Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit auseinander (act. G 16-41 f.) und beurteilt diejenige von Dr. L.____ vom 17. September 2012, wonach eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit bestehe, als etwas zu optimistisch, da die Komorbiditäten nicht ganz vernachlässigt werden dürften. Zusammen mit den schwachen Ressourcen und der mittlerweile fortgeschrittenen psychischen und physischen Dekonditionierung sei die Arbeitsfähigkeit nicht mehr als um 20 % bis maximal 30 % eingeschränkt. Medizinisch-theoretisch zumutbar dürfte die Arbeitsfähigkeit um 75 % liegen (act. G 16-42). Auf das vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Gutachten ist nach dem Gesagten und aufgrund der Rechtsprechung zur Würdigung von Gerichtsgutachten zumindest im Wesentlichen abzustellen und gestützt darauf von einer Arbeitsfähigkeit von 75 % auszugehen (zur Massgeblichkeit des Durchschnitts der angegebenen Bandbreite vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2013, 9C_730/2012, E. 4.2, mit Verweisen). 3.2 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, es bestehe kein invalidisierender Gesundheitsschaden bzw. ein "Ausschlussgrund". Sie beruft sich auf BGE 141 V 287 E. 2.2.1, wonach regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vorliegt, soweit die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Erscheinung beruht, und rügt weiter die Berücksichtigung invaliditätsfremder Faktoren bei der gerichtsgutachterlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Wie es sich damit verhält, ob also von einer 75 %igen oder von einer 100 %igen Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, kann jedoch offen bleiben, da selbst bei Annahme einer 75 %igen Arbeitsfähigkeit kein Rentenanspruch resultiert, wie im Folgenden (E. 4) aufzuzeigen sein wird.

E. 4

4.1 Mit der attestierten Arbeitsunfähigkeit vom 20. Oktober 2008 bis 31. August 2009 (IV 154-4 f.) erfüllte der Beschwerdeführer das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht. Während der stationären Behandlung in der Psychiatrischen Klinik E.____ vom 1. März bis 8. Juli 2010 (IV-act. 154-1; IV-act. 203) ist von einer erneuten 100 %igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Gemäss dem Gerichtsgutachten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nach seinem Klinikaufenthalt wieder in die angestammte Tätigkeit hätte zurückkehren können. Das Wartejahr war somit am 1. März 2011 erfüllt. 4.2 Für den Einkommensvergleich massgeblich ist der frühestmögliche Beginn des Rentenanspruchs (BGE 129 V 222), mithin das Jahr 2011. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer erzielten Einkommen fällt auf, dass im Jahr 2007 aussergewöhnlich viele Überstunden im Betrag von Fr. 11'695.-- (IV-act. 112-10) und im Jahr 2006 von Fr. 6'963.-- (IV-act. 112-11) vergütet wurden, was zu einem gegenüber den Vorjahren markanten

Anstieg des Einkommens führte (vgl. Auszug aus dem Individuellen Konto [IK], IV-act. 105). Dass ohne Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin und regelmässig in diesem Ausmass Überstunden geleistet worden wären, erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich. Es rechtfertigt sich daher, die von langer Arbeitsunfähigkeit geprägten Jahre 2008 und 2009 bei der Bestimmung des Valideneinkommens auszuklammern und auf das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1998 bis 2007, jeweils unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2011, abzustellen. Im Einzelnen weist das IK folgende Einkommen aus: 1998: Fr. 52'110.--, 1999: Fr. 53'647.--, 2000: 54'600.--, 2001: 50'820.--, 2002: Fr. 57'400.--, 2003: Fr. 58'828.--, 2004: Fr. 60'354.--, 2005: Fr. 61'553.--, 2006: Fr. 67'030.--, 2007: Fr. 72'860.--. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nominallöhne (Bundesamt für Statistik [BFS], Lohnentwicklung 2014, T 39, Index Männer: 1998: 1832, 1999: 1835, 2000: 1856, 2001: 1902, 2002: 1933, 2003: 1958, 2004: 1975, 2005: 1992, 2006: 2014, 2007: 2047 und 2011: 2171) ergibt sich für den genannten Zeitraum ein dem Valideneinkommen entsprechendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 65'975.--. Das vom 1. September 1995 bis 30. November 2010 dauernde Arbeitsverhältnis als Betriebsmitarbeiter beinhaltete das Isolieren von Elementen, das Zusammenstellen von Berührungsschutzverschaltungen sowie einfache Montagearbeiten. Es deckt sich mit den im Gerichtsgutachten formulierten Anforderungen an eine optimal angepasste Arbeitstätigkeit (act. G 16-40 f.) mindestens insoweit nicht, als von Hektik und Zeitdruck auszugehen ist. Daher ist für das Invalideneinkommen vom Durchschnittslohn gemäss Lohnstrukturerhebung des BFS, Anforderungsniveau 4, Männer, auszugehen. Dieser beträgt für das Jahr 2011 Fr. 61'910.-- (Informationsstelle AHV/IV, IV Ausgabe 2015, S. 226). Unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit von 75 % gemäss Gerichtsgutachten und eines Tabellenlohnabzuges von maximal 10 % resultieren ein Invalideneinkommen von Fr. 41'789.-- und ein Invaliditätsgrad von 37 %. Mithin besteht selbst bei Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 75 % und einem in Anbetracht der gesamten Umstände höchstens angezeigten Tabellenlohnabzug von 10 % kein Rentenanspruch.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 26. September 2013 abzuweisen. 5.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege am 28. November 2013 bewilligt (act. G 4). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1] i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO/CH; SR 272]). 5.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Mit Blick auf die Einholung eines Gerichtsgutachtens erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 5.4 In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 10'000.-- (act. G 16.1) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2). 5.5 Der Staat ist zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g). In der

Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'250.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers pauschal (BGE 125 V 201) mit Fr. 3'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- befreit. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 10'000.-- zu bezahlen. 4. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 3'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.